

Kammer Fachanwälte SAV Bau- und Immobilienrecht  
Freiburg, 5. September 2015

**Bau-, Planungs- und Umweltrecht**

Alexander Rey

Binder Rechtsanwältinnen Baden

www.binderlegal.ch

---

---

---

---

---

---

---

---

*Vorbemerkung*

**Das Schwergewicht der nachfolgenden Bemerkungen liegt**

- **erstens** auf den neu in Kraft gesetzten oder beschlossenen Rechtsänderungen
- **zweitens** auf einigen wenigen neueren Entscheiden des Bundesgerichts ab Sommer/Herbst 2014
- **drittens** auf einigen neuen Richtlinien/Empfehlungen

**Die Auswahl erfolgte rein subjektiv und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit!**



---

---

---

---

---

---

---

---



**TEIL I**

**AKTUELLE GESETZESÄNDERUNGEN**

---

---

---

---

---

---

---

---

*Aktuelle Gesetzesänderungen – In Kraft*

**Teilrevision USG.** Vom 26. September 2014 (in Kraft seit 1. April 2015)

**Finanzierung Massnahmen im Altlastenbereich:**

- Bei Deponien, auf denen ausschliesslich nicht verschmutzte Abfälle abgelagert werden, kann eine Abgabe nur vorgeschrieben werden, wenn dies notwendig ist, um die Verwertung solcher Abfälle zu fördern (Art. 32e Abs. 1<sup>ter</sup>)
- Frankenmässige Festlegung der Höchstabgabesätze mit Möglichkeit zur Indexierung (Art. 32e Abs. 2 und 3)
- **Ausdehnung der beitragsberechtigten Anlagen in zeitlicher Hinsicht (Abfallablagerung bis 2001 nicht bloss bis 1996) (Art. 32e Abs. 3 lit. b), allerdings mit reduziertem Beitragssatz (30% statt 40%)**



---

---

---

---

---

---

---

---

*Aktuelle Gesetzesänderungen – Noch nicht in Kraft*

**Teilrevision GSchG (Elimination Spurenstoffe im Abwasser).** Vom 21. März 2014

➤ **Abwasserabgabe des Bundes (Art. 60b):**

- Der Bund erhebt bei den Inhabern von zentralen Abwasserreinigungsanlagen eine Abgabe für die Finanzierung der Abgeltung von Massnahmen zur Elimination von organischen Spurenstoffen nach Artikel 61a, einschliesslich der Vollzugskosten des Bundes
- Inhaber von zentralen Abwasserreinigungsanlagen, die Massnahmen nach Artikel 61a getroffen haben, sind von der Abgabepflicht befreit
- Abgabe pro an die ARA angeschlossenem Einwohner (Abgabesatz max. CHF 9)
- Anlageninhaber überbinden die Abgabe den Verursachern
- Anhörung Änderungen GSchV lief bis 31. März 2015

---

---

---

---

---

---

---

---

*Aktuelle Gesetzesänderungen – Noch nicht in Kraft*

**Teilrevision GSchG.** Vom 21. März 2014

➤ **Elimination organischer Spurenstoffe (Art. 61b):**

- Abgeltungen des Bundes für entsprechende Anlagen
- Frist: 20 Jahre ab Inkraftsetzung
- Maximal 75% der anrechenbaren Kosten



---

---

---

---

---

---

---

---

*Aktuelle Gesetzesänderungen – In Kraft*

**Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV).** Vom 1. Juni 2015

- Die Verwendung des "Globally Harmonized System" (GHS) zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung ist für alle nach dem 1. Juni 2015 hergestellten Chemikalien obligatorisch. Eine Totalrevision der ChemV war notwendig, um die alten Bestimmungen zu streichen und die Bezüge auf das anwendbare Europäische Recht in diesem Bereich zu aktualisieren.
- Präzisierung der Begriffe für Akteure, die Chemikalien beziehen. Dazu wurden drei neue Definitionen eingeführt: Händlerin, berufliche Verwenderin und private Verwenderin.
- Einige Bestimmungen zu neuen Stoffen wurden ebenfalls präzisiert und angepasst, unter anderem wird neu die in der Schweiz in Verkehr gebrachte Menge für das Auslösen der Anmeldepflicht und die Berechnung der Gebühren herangezogen und beim Reimport bereits angemeldeter Stoffe wird keine erneute Anmeldung mehr verlangt.
- Verschiedene Verordnungen, die sich auf die ChemV beziehen, wurden im Rahmen dieser Revision ebenfalls angepasst.
- In Kraft seit 1. Juli 2015

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

*Aktuelle Gesetzesänderungen – Noch nicht in Kraft*

**Bundesgesetz über Zweitwohnungen (ZWG).** Vom 20. März 2015  
Zur Erinnerung: Art. 75b BV (wird im mündlichen Referat nicht behandelt)

**<sup>1</sup>Der Anteil von Zweitwohnungen am Gesamtbestand der Wohneinheiten und der für Wohnzwecke genutzten Bruttogeschossfläche einer Gemeinde ist auf höchstens 20 Prozent beschränkt.**

<sup>2</sup>Das Gesetz verpflichtet die Gemeinden, ihren Erstwohnungsanteilplan und den detaillierten Stand seines Vollzugs alljährlich zu veröffentlichen.



---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

*Aktuelle Gesetzesänderungen – Noch nicht in Kraft*

**Bundesgesetz über Zweitwohnungen (ZWG).** Vom 20. März 2015.  
Inkrafttreten voraussichtlich per 1. Januar 2016.

➤ **Neue Wohnungen mit Nutzungsbeschränkung (Art. 7)**

- In Gemeinden mit einem Zweitwohnungsanteil von über 20 Prozent dürfen neue Wohnungen nur bewilligt werden, wenn sie entweder als Erstwohnung oder als **touristisch bewirtschaftete Wohnung** genutzt werden
- Eine Wohnung gilt als **touristisch bewirtschaftet**, wenn sie dauerhaft zur ausschliesslich kurzzeitigen Nutzung durch Gäste zu markt- und ortsüblichen Bedingungen angeboten wird und sie:
  - im selben Haus liegt, in dem der Eigentümer seinen Hauptwohnsitz hat (Einliegerwohnung); *oder*
  - nicht auf die persönlichen Bedürfnisse des Eigentümers zugeschnitten ist und im Rahmen eines strukturierten Beherbergungsbetriebs bewirtschaftet wird.
- Die für die Baubewilligungen zuständige Behörde ordnet in der Baubewilligung mittels Nutzungsaufgabe die Nutzungsbeschränkung an

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

*Aktuelle Gesetzesänderungen – Noch nicht in Kraft*

**Bundesgesetz über Zweitwohnungen (ZWG).** Vom 20. März 2015

➤ **Neue Wohnungen ohne Nutzungsbeschränkung**

- Wohnungen im Zusammenhang mit **strukturierten Beherbergungsbetrieben** (Art. 8). Die Erstellung von Wohnungen darf strukturierten Beherbergungsbetrieben bewilligt werden, wenn (Abs. 1)
  - der Betrieb nur mit dem Ertrag aus der Erstellung solcher Wohnungen wirtschaftlich geführt oder weitergeführt werden kann;
  - der Eigentümer beziehungsweise der Betreiber auf Verlangen den Nachweis erbringt, dass der Ertrag aus den Wohnungen in den Bau oder Betrieb der strukturierten Beherbergung investiert wird;
  - die Hauptnutzfläche dieser Wohnungen einen Anteil von 20 Prozent der gesamten Hauptnutzfläche der Zimmer und der Wohnungen nicht übersteigt;
  - die Wohnungen mit dem strukturierten Beherbergungsbetrieb eine bauliche und funktionale Einheit bilden, es sei denn, Gründe des Ortsbild- oder Denkmalschutzes stehen dem entgegen; und
  - keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

*Aktuelle Gesetzesänderungen – Noch nicht in Kraft*

**Bundesgesetz über Zweitwohnungen (ZWG).** Vom 20. März 2015

- Für Wohnungen nach Art. 8 Abs. 1, die dauerhaft im Eigentum des strukturierten Beherbergungsbetriebs bleiben und von diesem vermietet werden, darf die gesamte Hauptnutzfläche nach Abs. 1 lit. c höchstens 33 Prozent betragen (Abs. 2)
- Erstellt der Betrieb sowohl Wohnungen nach Abs. 1 (Verkauf) wie auch solche nach Abs. 2 (kein Verkauf), so wird der Höchstanteil von 33 Prozent reduziert um den Wert, der sich daraus ergibt, dass der Quotient aus der Fläche der Wohnungen nach Abs. 1 und der Summe der Flächen der Wohnungen nach den Abs. 1 und 2 mit 13 Prozent multipliziert wird (Abs. 3)
- Ein strukturierter Beherbergungsbetrieb, der am 11. März 2012 schon bestanden hat, kann unter bestimmten Bedingungen zu maximal 50 Prozent der Hauptnutzfläche zu Wohnungen ohne Nutzungsbeschränkung nach Art. 7 Abs. 1 umgenutzt werden (u.a. sofern der betreffende Beherbergungsbetrieb nicht mehr wirtschaftlich weitergeführt werden kann, und dies nicht durch ein Fehlverhalten des Eigentümers beziehungsweise des Betreibers verursacht worden ist)

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

*Aktuelle Gesetzesänderungen – Noch nicht in Kraft*

**Bundesgesetz über Zweitwohnungen (ZWG).** Vom 20. März 2015

- Neue Wohnungen in **geschützten oder ortsbildprägenden Bauten** (Art. 9) sind zulässig, wenn:
  - die Baute in ihrem Schutzwert nicht beeinträchtigt wird, insbesondere die äussere Erscheinung und die bauliche Grundstruktur des Gebäudes im Wesentlichen unverändert bleiben;
  - eine dauernde Erhaltung der Baute nicht anders sichergestellt werden kann;
  - keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.



---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

*Aktuelle Gesetzesänderungen – Noch nicht in Kraft*

**Bundesgesetz über Zweitwohnungen (ZWG).** Vom 20. März 2015

➤ **Umgang mit altrechtlichen Bauten (Art. 11 f.)**

- Altrechtliche Wohnungen sind unter Vorbehalt bestehender oder künftiger Nutzungsbeschränkungen des kantonalen oder kommunalen Rechts in der Art der Wohnnutzung frei (Art. 11 Abs. 1)
- Altrechtliche Wohnungen dürfen innerhalb der Bauzonen um maximal 30 Prozent der am 11. März 2012 vorbestehenden Hauptnutzfläche erweitert werden, sofern keine zusätzlichen Wohnungen geschaffen werden (Art. 11 Abs. 3)
- Die Kantone und Gemeinden ergreifen bei Bedarf die Massnahmen, die nötig sind, um Missbräuche und unerwünschte Entwicklungen zu verhindern, die sich aufgrund einer unbeschränkten Nutzung altrechtlicher Wohnungen zu Zweitwohnzwecken ergeben können (Art. 12 Abs. 1)

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

*Aktuelle Gesetzesänderungen – Noch nicht in Kraft*

**Bundesgesetz über Zweitwohnungen (ZWG).** Vom 20. März 2015

➤ **Sistierung Nutzungseinschränkung (Art. 14)**

- Die Baubewilligungsbehörde sistiert auf Gesuch des Eigentümers eine Nutzungsbeschränkung nach Art. 7 Abs. 1 während einer bestimmten Dauer, wenn:
  - die Nutzungsbeschränkung infolge besonderer Umstände wie Todesfall, Wohnsitzwechsel oder Zivilstandsänderung vorübergehend nicht eingehalten werden kann; oder
  - der Eigentümer nachweist, die Wohnung öffentlich ausgeschrieben und erfolglos nach Personen gesucht zu haben, welche die Wohnung gegen angemessenes Entgelt rechtmässig nutzen.
- Der Bundesrat regelt die Dauer der Sistierungen und ihrer Verlängerungen sowie die Einzelheiten des Nachweises nach Abs. 1 lit. b, insbesondere die Anforderungen an die öffentliche Ausschreibung der Wohnung

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

*Aktuelle Gesetzesänderungen – Noch nicht in Kraft*

**Bundesgesetz über Zweitwohnungen (ZWG).** Vom 20. März 2015

➤ **Meldepflichten (Art. 16)**

➤ **Amtliche Massnahmen bei unrechtmässiger Nutzung (Art. 17 f.)**

➤ **Strafbestimmungen (Art. 21 f.)**

➤ **Übergangsbestimmungen (Art. 25)**

- Dieses Gesetz ist anwendbar auf Baugesuche, über die nach seinem Inkrafttreten erstinstanzlich oder in einem Beschwerdeverfahren zu entscheiden ist
- Die vor dem 31. Dezember 2012 gemäss jeweiligem kantonalem Verfahrensrecht rechtskräftig erteilten Baubewilligungen bleiben gültig
- Die nach dem 1. Januar 2013 gemäss jeweiligem kantonalem Verfahrensrecht bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten, rechtskräftig gewordenen Baubewilligungen bleiben gültig, soweit sie sich auf die Verordnung vom 22. August 2012 über Zweitwohnungen stützen

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

*Aktuelle Gesetzesänderungen – Noch nicht in Kraft*

**Bundesgesetz über Zweitwohnungen (ZWG).** Vom 20. März 2015

➤ **Projektbezogene Sondernutzungspläne (Art. 26)**

- Wohnungen, die Gegenstand eines projektbezogenen und mindestens zu einem wesentlichen Teil auf die Erstellung von Zweitwohnungen ausgerichteten Sondernutzungsplans bilden, dürfen ohne Nutzungsbeschränkung bewilligt werden, wenn dieser Plan:
  - vor dem 11. März 2012 rechtskräftig genehmigt wurde; und
  - die wesentlichen Elemente der Baubewilligung betreffend Lage, Stellung, Grösse und Gestaltung der Bauten und Anlagen sowie deren Nutzungsart und Nutzungsmass regelt.



---

---

---

---

---

---

---

---

*Aktuelle Gesetzesänderungen – Noch nicht in Kraft*

**Bundesgesetz über Zweitwohnungen (ZWG).** Vom 20. März 2015

➤ **Vorabklärungen vor dem 18. Dezember 2007 (Art. 27)**

- Wohnungen dürfen ohne Nutzungsbeschränkung bewilligt werden, wenn:
  - die für die Baubewilligung zuständige Behörde vor dem 18. Dezember 2007 aufgrund einer hinreichend detaillierten Voranfrage eine schriftliche Antwort gegeben hat, welche:
    - die wesentlichen Elemente der Baubewilligung im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. b zum Gegenstand hat und/oder
    - die Bewilligungsfähigkeit des Vorhabens bejaht;
  - die Baubewilligung vor dem 11. März 2012 nicht erteilt werden konnte, weil der Eigentümer unverschuldet verhindert war, das Baugesuch rechtzeitig einzureichen; und
  - die übrigen Voraussetzungen für die Erteilung der Baubewilligung erfüllt sind.

➤ **Inkrafttreten voraussichtlich 1. Januar 2016**

---

---

---

---

---

---

---

---

*Aktuelle Gesetzesänderungen – Noch nicht in Kraft*

**Zweite Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes.**  
Vernehmlassungsvorlage vom 5. Dezember 2014

➤ **Schutz des Kulturlandes (insbesondere Fruchtfolgeflächen)**

- Klarere Gliederung der Vorschriften über das Bauen ausserhalb Baugebiet
- Schutz der Infrastrukturen und Sicherung von deren Weiterentwicklung (Abstimmung auf Raumentwicklung)
- Koordination Raumplanung – Umweltschutz
- Bauen und Planen im Untergrund
- Förderung der grenzüberschreitenden Planung

➤ **Die meisten Vernehmlassungsteilnehmer verlangen eine Verschiebung der Revision, da die erste Etappe noch nicht umgesetzt ist**

---

---

---

---

---

---

---

---



## TEIL II

### BUNDESGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG RAUMPLANUNGSRECHT

---

---

---

---

---

---

---

---

#### Rechtsprechung Planungsrecht

##### BGE 141 II 50: Nutzungsplanung – Konzentrationsprinzip (Golaten BE)



Quelle: Berner Zeitung

- In **Intensivlandwirtschaftszonen** gemäss Art. 16a Abs. 3 RPG gelten bodenunabhängige Bewirtschaftungsformen in der Landwirtschaftszone als zonenkonform:
  - sie gelten rechtlich als Nichtbauzonen, aber
  - **faktisch** handelt es sich um landwirtschaftliche **Bauzonen**, da sie bauliche Tätigkeiten weitgehend zulassen.
- **Entsprechend ist das für Bauzonen geltende Konzentrationsgebot (vgl. nun Art. 1 Abs. 2 lit. b RPG) sinngemäss anwendbar**

---

---

---

---

---

---

---

---

#### Rechtsprechung Planungsrecht

##### BGE 141 II 50: Nutzungsplanung - Konzentrationsprinzip

- Der Beschwerdeführer wird durch die angrenzende Anordnung einer Intensivlandwirtschaftszone belastet, weshalb er befugt ist, eine Verletzung des Konzentrationsprinzips bezüglich der Anordnung der Intensivlandwirtschaftszonen im Gemeindegebiet zu rügen. Eine Konzentration könnte dazu führen, dass auf den angrenzend ausgeschiedenen Bereich verzichtet wird oder dass er redimensioniert wird
- Gefordert ist eine gesamthafte Betrachtung und eine gesamthafte Interessenabwägung, bei der alle ausgeschiedenen Intensivlandwirtschaftszonen miteinzubeziehen sind
- **Der Beschwerdeführer ist daher legitimiert, bezüglich des als verletzt gerügten Konzentrationsprinzips eine Gesamtbeurteilung der Intensivlandwirtschaftszonen zu verlangen**
- Die eingeschränkte Prüfung führt zu einer formellen Rechtsverweigerung, da nicht alle Intensivlandwirtschaftszonen in die Betrachtung miteinbezogen wurden

---

---

---

---

---

---

---

---

Rechtsprechung Planungsrecht

Urteil BGer 1C\_312/2014 vom 25. Mai 2015: Unzulässigkeit Umsetzung zürcherische Kulturlandinitiative mittels Revision des kantonalen Richtplans

- Kulturlandinitiative (allgemeine Anregung): Erhalt der wertvollen Landwirtschaftsflächen und ökologisch wertvollen Flächen (Kantonsrat beschloss Ablehnung ohne Gegenvorschlag oder Umsetzungsvorlage)
- Regierungsrat: Revision PBG/ZH, aber mit Antrag, Änderung sei abzulehnen, Umsetzung Kulturlandinitiative mittels Richtplan. Kantonsrat folgt dem, ändert Richtplan und tritt auf PBG-Revision nicht ein. Stimmrechtsbeschwerde ans Bundesgericht.
- Bundesgericht:
  - Mit Annahme der Initiative haben die Stimmbürger gegen den Beschluss des Kantonsrats votiert und entschieden, dass der Gesetzgeber eine Umsetzungsvorlage erarbeiten muss
  - Massgebend für die Form der Umsetzung ist das kantonale Recht
  - Kanton Zürich: Richtplan kann nicht Gegenstand einer Initiative sein (wohl aber etwa Verfassungs- oder Gesetzesänderung); als zulässige Form der Umsetzung kommt nur eine solche in Frage, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterliegt.

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Rechtsprechung Planungsrecht

Urteil BGer 1C\_312/2014 vom 25. Mai 2015: Unzulässigkeit Umsetzung zürcherische Kulturlandinitiative mittels Revision des kantonalen Richtplans

- Richtplan bzw. Beschluss über Richtplan unterliegt nicht dem Referendum und ist daher nicht taugliche Umsetzungsform einer Volksinitiative; das Volk kann über die Art der Umsetzung nicht mehr befinden.
- Die Kulturlandinitiative zielte auf die Änderung kantonalen Rechts ab und so musste das auch der Stimmbürger verstehen
- **Inhaltlich** muss die Initiative so umgesetzt werden, dass dies den in der Initiative zum Ausdruck gebrachten Vorstellungen entspricht (Gestaltungsspielraum)
  - Dies bedingt, dass das Kulturland tatsächlich geschützt ist, was mit Richtplan nicht erreicht wird
  - Gilt insbesondere für das Kulturland innerhalb des im Richtplan festgesetzten Siedlungsgebietes
- **Kritik** (Christian Schuhmacher, in: ZBl 2015, S. 431 f.): Das kantonale Recht gibt dem Gesetzgeber die Kompetenz zur Wahl der Form; auch nicht referendumpflichtige Formen sind denkbar.

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---



TEIL III

BUNDESGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG  
ÖFFENTLICHES BAURECHT

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Rechtsprechung öffentliches Baurecht

BGE 140 II 509 – Bauen ausserhalb Bauzone – Umnutzung Gewerbebaute (Mels SG)

- Sachverhalt: Umnutzung einer alten Sägerei ausserhalb Baugebiet in Ferienwohnungen
- Art. 37a RPG bezweckt die **Erhaltung von Gewerbebetrieben ausserhalb Bauzonen** und überträgt als Delegationsnorm dem Bundesrat die Aufgabe, die grundsätzlich zugelassene Umnutzung zu anderen gewerblichen Zwecken einzuschränken
- Art. 43 RPV sieht als Schranke der Umnutzung vor, dass durch die Zweckänderung **keine wesentlichen neuen Auswirkungen auf Raum und Umwelt** entstehen:
  - **Mit Änderung der gewerblichen Nutzung darf neu auch eine Wohnnutzung eingeführt werden, diese muss sich jedoch aus dem Erfordernis der neuen betrieblichen Ausrichtung ergeben und darf im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nicht im Vordergrund stehen**
  - **Ausgeschlossen ist die vollständige Umnutzung zu Wohnzwecken**, da dies dem gewerblichen Charakter und damit der Zielsetzung von Art. 37a RPG zuwiderläuft
  - Eine vollständige Umnutzung von Gewerbebauten zu Wohnzwecken würde diese auch gegenüber vormals landwirtschaftlichen Ökonomiebauten privilegieren, die nicht zu Wohnzwecken umgenutzt werden dürfen (Art. 24a-d RPG)

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Rechtsprechung öffentliches Baurecht

BGE 140 II 509 – Bauen ausserhalb Bauzone – Umnutzung Gewerbebaute

- **Unter dem Begriff „Gewerbe“ im Sinne von Art. 37a RPG sind kleine und mittlere (produzierende) Betriebe zu verstehen**
- Mit Hinweis auf Duden!
- Mit Hinweis auf Votum Durrer im Nationalrat (Zimmereibetriebe, Sägereien, Milchsammelstellen)
- Das Vermieten von Wohnungen als blosses entgeltliches Überlassen von Räumen ohne gewerbliche, d.h. dem Erwerb dienende berufliche Tätigkeit, fällt nicht unter den Begriff des Gewerbes im Sinne von Art. 37a RPG (anders: Betrieb eines Hotel-Restaurants [BGer Urteil 1C\_328/2010 = URP 2011, S. 209])

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Rechtsprechung öffentliches Baurecht

BGer Urteil 1C\_647/2012 vom 3. September 2014 – Bauen ausserhalb Bauzone – Landwirtschaftlicher Wohnraum (Horw LU)

- Wohn- und Betriebsgebäude sind in der Landwirtschaftszone nur zonenkonform, wenn sie nicht grösser sind, als für die in Frage stehende Bewirtschaftung nötig (Art. 16a Abs. 1 RPG; Art. 34 Abs. 4 lit. a RPV)
- Da landwirtschaftliche Gewerbe eine betriebswirtschaftliche Einheit bilden, muss auch der **zonenkonforme Wohnbedarf aus einer betrieblichen Perspektive beurteilt** werden:
  - Die gleichzeitige Verrichtung vieler auf einem Hof anfallender Arbeiten kann eine ständige Anwesenheit von Personen erfordern, auch wenn dies für die einzelnen Tätigkeiten allein nicht zutrifft
  - Aus diesem Grund ist es nicht entscheidend, ob sich die einzelnen Arbeiten auch von einer Wohnzone aus verrichten lassen
  - Massgeblich ist vielmehr, ob für die Führung des Betriebs insgesamt eine ständige Präsenz erforderlich ist
  - Dabei sind nicht allein die technischen Möglichkeiten zur Automatisierung und Kontrolle der Arbeitsvorgänge ausschlaggebend, sondern ebenfalls die Erfordernisse einer zweckmässigen und kostengünstigen Betriebsorganisation
  - Im konkreten Fall: Zonenkonformität des Wohnraums bejaht, Projekt war jedoch überdimensioniert

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---



## TEIL IV

### BUNDESGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG UMWELTRECHT

---

---

---

---

---

---

---

---

#### Rechtsprechung Umweltrecht

##### BGE 140 II 428 – Gewässerraum (Dagmersellen LU)



- Art. 36a GSchG verpflichtet die Kantone, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen, der erforderlich ist für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers, des Hochwasserschutzes und der Gewässernutzung (Gegenvorschlag Volksinitiative „Lebendiges Wasser [Renaturierungs-Initiative]“)
- Raumbedarf ist in Art. 41a GSchV konkretisiert (Gewässerraum)
- Der Gewässerraum muss extensiv gestaltet und bewirtschaftet werden; nur standortgebundene, im öffentlichen Interessen liegende Anlagen sind zulässig
- Ausnahmen in **dicht überbauten Gebieten** (Art. 41c Abs. 2 GSchV)
- Bis zur definitiven Festlegung der Gewässerräume gelten die Einschränkungen von Art. 41c GSchV in einem beidseitigen, von der Breite der Gerinnesohle abhängigen Streifen (Ziff. 2 ÜBest GSchV zur Änderung vom 4. Mai 2011)

---

---

---

---

---

---

---

---

#### Rechtsprechung Umweltrecht

##### BGE 140 II 428 – Gewässerraum

- **„Dicht überbautes Gebiet“**
  - Unbestimmter Rechtsbegriff
  - Erläuternder Bericht zur GSchV:
    - Dicht überbaute Bereiche in Städten und Dorfzentren (Rheingebiet in Basel, Limmatufer in Zürich), nicht aber locker überbaute Gebiete; und
    - Füllung von Baulücken zur städtebaulichen Verdichtung
  - Merkblatt „Gewässerraum im Siedlungsgebiet. Zur Anwendung des Begriffs dicht überbaute Gebiete der Gewässerschutzverordnung“ von ARE/BAFU/Kantone vom 18. Januar 2013:
    - Nur dicht überbaute Gebiete, nicht generell Bauzonen
    - **Baulückenschliessung und Verdichtung, wo das Interesse an der baulichen Nutzung überwiegt und wo der Gewässerraum auf lange Sicht seine natürlichen Funktionen nicht übernehmen könnte**

---

---

---

---

---

---

---

---

Rechtsprechung Umweltrecht

BGE 140 II 428 – Gewässerraum

- **Bundesgericht:**
  - Der **Begriff ist einer des Bundesrechts** und einheitlich auszulegen; den Kantonen steht nur Spielraum im Rahmen des Vollzugs im Einzelfall zu
  - Der Begriff spielt auch bei der planerischen Festsetzung der Gewässerräume eine Rolle (Art. 41a Abs. 4 und Art. 41b Abs. 3 GSchV)
  - Eine planerische Festlegung setzt einen **genügend gross gewählten Perimeter** voraus; Planungsperimeter ist in kleineren Gemeinden das Gemeindegebiet, wobei der Fokus auf dem Land entlang der Gewässer und nicht auf dem Siedlungs- oder Baugebiet als Ganzes liegt
  - Der Verordnungsgeber wollte vor allem in **städtischen Quartieren und Dorfzentren** eine Siedlungsentwicklung nach innen und die Schliessung von Baulücken zulassen
  - **Dagegen besteht in peripheren Gebieten am Siedlungsrand in der Regel kein Überwiegendes Interesse an der verdichteten Bebauung des Gewässerraums**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Rechtsprechung Umweltrecht

BGE 140 II 428 – Gewässerraum

- Eine weitgehende Überbauung im Sinne von Art. 36 Abs. 3 RPG genügt nicht
- **Es ist zu beachten, dass Art. 36a GSchG als Gegenentwurf zur Volksinitiative „Lebendiges Gewässer“ konzipiert ist, die gestützt darauf zurückgezogen wurde**
- **In concreto:**
  - Es handelt sich um **peripher gelegenes Gebiet**
  - Die vorhandene Verbauung kann im Rahmen der Interessenabwägung (Art. 41c Abs. 1 Satz 2 GSchV) für eine Ausnahmegewilligung sprechen, genügt aber für sich alleine nicht
  - Gewässerraum soll den Raumbedarf des Gewässers langfristig sicherstellen, unabhängig von konkreten Revitalisierungs- oder Hochwasserprojekten

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Rechtsprechung Umweltrecht

BGE 140 II 437 – Gewässerraum (Rüschlikon ZH)

- Allgemeine Erwägungen zum Gewässerraum gemäss BGE 140 II 428 zum Begriff dicht überbautes Gebiet
- Der Fokus liegt auf den Uferstellen und damit auf dem **Land zwischen Seestrasse und See**
- Keine Begrenzung auf Bauparzelle mit Nachbarparzellen
- Es muss eine **Gesamtbetrachtung** mit Blick auf die bestehende Baustruktur der Gemeinde vorgenommen werden
- Der Uferstreifen seeseits der Seestrasse ist locker überbaut
- Vom See her erscheint der Bereich dicht überbaut, anders von der Seestrasse her
- Grünraum/Uferstreifen ist ökologisch nicht sehr wertvoll




---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Rechtsprechung Umweltrecht

BGE 140 II 437 – Gewässerraum

- Die Bauparzelle liegt **nicht peripher, sondern im Hauptsiedlungsgebiet der Agglomeration** am linken Zürichseeufer
- Bestehende, harte Verbauung durch eine Ufermauer
- Boots- und Badehäuser in dichter Folge
- „Richtet man den Fokus in erster Linie auf das Ufer und nicht auf das Hinterland, ist daher grundsätzlich von einem dicht überbauten Gebiet auszugehen.“




---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Rechtsprechung Umweltrecht

BGE 140 II 437 – Gewässerraum

- Liegt dicht überbautes Gebiet vor, ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob einer **Ausnahmegewährung** überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen, was eine umfassende Interessenabwägung erfordert
  - Hochwasserschutz
  - Natur- und Landschaftsschutz
  - Interesse der Öffentlichkeit an erleichtertem Zugang zu Gewässern (Art. 3 Abs. 2 lit. c RPG)
- Die definitive Festlegung des Gewässerraums setzt eine **Koordination mit der Revitalisierungsplanung** voraus (Art. 41a Abs. 3 lit. b und Art. 41b Abs. 2 lit. b GSchV i.V.m. Art. 41d Abs. 2 lit. b GSchV). Das ist Aufgabe der Kantone
- Die **Übergangsbestimmungen** sollen bloss **sicherstellen, dass Revitalisierung nicht erschwert wird**. Fällt eine solche ernsthaft in Betracht, könnte auf der Basis des Übergangsrechts keine Ausnahme erteilt werden
- Das Bundesgericht **weist an die erste Instanz zurück** zur Vornahme der umfassenden Interessenabwägung

---

---

---

---

---

---

---

---

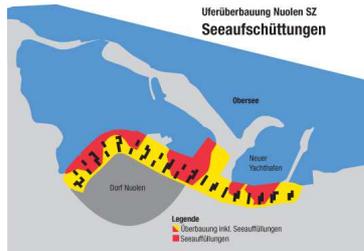
---

---

Rechtsprechung Umweltrecht

Urteil BGer 1C\_821/2013 und 1C\_825/2013 vom 30. März 2015 – Gewässerschutz – Revitalisierung

- Umgestaltung des Seeufers und Nuolen (SZ) in einem ehemaligen Kiesabbauereich (künstlich gestaltetes Ufer).
  - Teilzonenplan (2000/2005)
  - Gestaltungsplan (2008)
  - Baugesuch (2011)




---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Rechtsprechung Umweltrecht

Urteil BGer 1C\_821/2013 und 1C\_825/2013 vom 30. März 2015 – Gewässerschutz – Revitalisierung

- Art. 12c Abs. 3 NHG (wie auch Art. 55b Abs. 3 USG): Rügen gegen einen Nutzungsplan mit Verfügungscharakter können in einem nachfolgenden Verfahren nicht mehr vorgebracht werden, wenn sie im Planungsverfahren nicht erhoben oder rechtskräftig abgelehnt worden sind
- Akzessorische Plankontrolle nur, wenn die Tragweite der Festlegung im Zeitpunkt des Planerlasses bzw. der Planänderung für die Betroffenen aus objektiven Gründen nicht erkennbar war oder diese keine Möglichkeit hatten, ihre Interessen zu wahren oder wenn sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse seit der Planfestsetzung wesentlich geändert haben
- Berufung auf Änderung Vorschriften Gewässerraum (GSchV)
- Die Rüge, es seien im Rahmen des Gestaltungsplanverfahren die notwendigen Spezialbewilligungen nicht erteilt worden (Art. 39 Abs. 2 GSchG bzw. Art. 22 NHG), hätte im Verfahren des Gestaltungsplans erhoben werden müssen und ist im Baubewilligungsverfahren nur noch im Rahmen einer zulässigen akzessorischen Kontrolle möglich.

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Rechtsprechung Umweltrecht

Urteil BGer 1C\_821/2013 und 1C\_825/2013 vom 30. März 2015 – Gewässerschutz – Revitalisierung

- Die Aufschüttung von Gewässern ist in Art. 39 Abs. 2 GSchG speziell und seit 1992 unverändert geregelt. Die kantonale Behörde kann u.a. Schüttungen bewilligen für *standortgebundene* Bauten in überbauten Gebieten, wenn überwiegende öffentliche Interessen eine Schüttung erfordern und sich der angestrebte Zweck anders nicht erreichen lässt.
- Massgebende Rechtsänderungen
  - Art. 38a GSchG (Revitalisierung)
  - Art. 36a GSchG (extensive Bewirtschaftung Gewässerraum) und GSchV betreffend Gewässerraum (sofortige Anwendbarkeit: BGE 130 II 470, E. 4.2)

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Rechtsprechung Umweltrecht

Urteil BGer 1C\_821/2013 und 1C\_825/2013 vom 30. März 2015 – Gewässerschutz – Revitalisierung

- Was gehört zum „See“:
  - Art. 4 lit. a GSchG definiert das oberirdische Gewässer als "Wasserbett mit Sohle und Böschung sowie die tierische und pflanzliche Besiedlung"
  - Dies spricht gemäss Bundesgericht dafür, alle (zumindest periodisch) vom Seewasser überschwemmten Landteile zum Gewässer zu zählen, unabhängig von Zeitpunkt und Art ihrer Entstehung
  - Gemäss Art. 41b Abs. 1 GSchV beginnt der Gewässerraum stehender Gewässer an der "Uferlinie". Als solche gilt die Begrenzungslinie eines Gewässers. Dabei ist grundsätzlich der Ist-Zustand massgeblich. „Auch wenn den Kantonen ein gewisser Spielraum verbleibt, erscheint es ausgeschlossen, die tatsächliche Uferlinie auf eine seit Jahrzehnten nicht mehr bestehende frühere Uferlinie zu verlegen und damit den seit langem bestehenden, mit dem Zürichsee verbundenen Buchten die Seequalität abzusprechen.“

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

*Rechtsprechung Umweltrecht*

**Urteil BGer 1C\_821/2013 und 1C\_825/2013 vom 30. März 2015 – Gewässerschutz – Revitalisierung**

- Vgl. auch Art. 41b Abs. 4 lit. c GSchV: Danach "kann" auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet werden, wenn ein Gewässer künstlich angelegt worden ist.
  - Daraus lässt sich einerseits entnehmen, dass in der Regel (wenn kein Verzicht erfolgt) auch für künstliche Gewässer ein Gewässerraum festgelegt werden muss
  - Andererseits bezieht sich die Ausnahme nur auf stehende Gewässer, die (vollständig) künstlich angelegt wurden, wie z.B. Speicherseen in den Alpen oder künstliche Weiher, und nicht auf korrigierte (und in diesem Sinne künstliche) Uferabschnitte von natürlichen Seen wie dem Zürichsee.
- Entsprechend hätte der Regierungsrat im Rahmen der Genehmigung des Gestaltungsplans die bestehenden Uferlinien als Seegebiet qualifizieren müssen und hätte eine Aufschüttung nur unter den – tatsächlich nicht erfüllten – Voraussetzungen von Art. 39 Abs. 2 GSchG zulassen dürfen.

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

*Rechtsprechung Umweltrecht*

**Urteil BGer 1C\_821/2013 und 1C\_825/2013 vom 30. März 2015 – Gewässerschutz – Revitalisierung**

- Erhebliche Rechtsänderung durch Art. 38a GSchG i.V.m. Art. 41d GSchV
  - Pflicht Revitalisierungsplanung (Umsetzung in kantonalem Recht, nicht unmittelbar anwendbar)
  - Übergangsbestimmungen GSchV unmittelbar anwendbar
    - Gewässerraum und Revitalisierungsplanung sind zu koordinieren
    - Übergangsbestimmungen verhindern unerwünschte neue Anlagen vor definitiver Festlegung Gewässerraum
  - Die beiden Buchten haben hohes ökologisches Potenzial
  - Kaum überbaut; bestehende Anlagen sollen stillgelegt werden: Raum für Revitalisierungsmaßnahmen, Anhaltspunkte für das Vorliegen eines vorrangig zu revitalisierenden Gewässerabschnitts.
  - Gestaltungsplan mit Wohnbauten präjudiziert Revitalisierung negativ: GSchG und GSchV stellen wesentliche Änderung der Rechtslage dar, weil gestützt darauf die entsprechenden Pläne nicht hätten erlassen werden dürfen

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

*Rechtsprechung Umweltrecht*

**Urteil BGer 1C\_821/2013 und 1C\_825/2013 vom 30. März 2015 – Gewässerschutz – Revitalisierung**

- Erhebliche Rechtsänderung durch Art. 38a GSchG i.V.m. Art. 41d GSchV
  - Aspekte Planbeständigkeit und Vertrauensschutz sind im Rahmen einer Interessenabwägung zu berücksichtigen
  - Obwohl der Gestaltungsplan eine recht hohe Detaillierung aufwies (etwa Festlegung von Baufeldern): Regeln über akzessorische Plankontrolle und nicht Regeln des Widerrufs finden Anwendung
  - Einziger Schritt im Rahmen Umsetzung Gestaltungsplan war Erarbeitung Baugesuch Testufer (bisherige industrielle Nutzung könnte bei Scheitern Gestaltungsplan bzw. Wohnbebauung fortgesetzt werden)
  - „Nach dem Gesagten durfte das Verwaltungsgericht dem öffentlichen Interesse an der Anpassung der Planung zur Durchsetzung der neuen gewässerschutzrechtlichen Bestimmungen den Vorrang einräumen vor den gegenläufigen privaten und öffentlichen Interessen. Dies umso mehr, als sich nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung die Frage des Vorrangs der Rechtssicherheit und Planbeständigkeit in der vollen Tragweite ohnehin nur für bundesrechtskonforme Pläne stellt. Diese Voraussetzung erfüllt die hier interessierende Planung gerade nicht.“
  - Anpassung geltende Planung im Rahmen Revitalisierungsplanung notwendig

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---



## TEIL V

### BUNDESGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG NATUR- UND HEIMATSCHUTZRECHT

---

---

---

---

---

---

---

---

#### Rechtsprechung öffentliches Baurecht

##### BGer Urteil 1C\_108/ und 110/2014 vom 23. September 2014 – Plangenehmigung Nationalstrassenausführungsprojekt (Nordumfahrung Zürich)

- Streitpunkt: Verschiebung Halbanschluss Weiningen in Richtung Limmattaler Kreuz
- Das Bundesgericht hat die Sache in Gutheissung der Beschwerden an das ASTRA zurückgewiesen zur Prüfung und allfälligen Projektierung: a) einer Verschiebung des Halbanchlusses Weiningen von rund 600 m in Richtung Limmattaler Kreuz; b) des Verzichtes auf den Halbanschluss Weiningen; jeweils mit oder ohne eine angemessene Überdeckung.
- Der angefochtene Entscheid des BVGer bildet formell einen Rückweisungs- bzw. Zwischenentscheid. Da es sich um ein komplexes und umfangreiches Plangenehmigungsverfahren mit zahlreichen Beteiligten handelt, wäre eine Verweisung der Parteien auf die Anfechtung des Endentscheids mit dem Grundsatz eines fairen Verfahrens bzw. wirksamen Rechtsschutzes innert angemessener Frist nicht vereinbar (vgl. auch BGE 136 II 165, E. 1.2)



---

---

---

---

---

---

---

---

#### Rechtsprechung öffentliches Baurecht

##### BGer Urteil 1C\_108/ und 110/2014 vom 23. September 2014 – Plangenehmigung Nationalstrassenausführungsprojekt (Nordumfahrung Zürich)

- Auch bei fehlender besonderer Schutzwürdigkeit sind neue Eingriffe in eine Landschaft darauf hin zu prüfen, ob hierauf verzichtet werden kann oder ob Alternativen bestehen, welche ernsthaft in Betracht fallen (Art. 3 NHG)
  - Diese Bestimmung (vgl. auch Art. 5 Abs. 2 NSG) verlangt eine umfassende Interessenabwägung
  - Dabei ist nicht nur zu prüfen, ob auf die geplanten Bauten und Anlagen gänzlich verzichtet werden könnte (so ausdrücklich Art. 3 Abs. 2 lit. a NHG), sondern es müssen auch Alternativen geprüft werden, sofern diese ernsthaft in Betracht fallen.
  - Varianten, die gewichtige Nachteile oder keine wesentlichen Vorteile aufweisen, können bereits aufgrund einer summarischen Prüfung ausgeschlossen werden
  - Der Hinweis auf die fehlende besondere Schutzwürdigkeit der Landschaft im Weininger Feld genügt nicht, um die von den Beschwerdeführern beantragte Variante (ganz oder teilweise) auszuschliessen; erforderlich ist vielmehr, dass diese gewichtige Nachteile oder keine Vorteile gegenüber dem Auflageprojekt aufweist.

---

---

---

---

---

---

---

---

*Rechtsprechung öffentliches Baurecht*

**BGer Urteil 1C\_108/ und 110/2014 vom 23. September 2014 – Plangenehmigung Nationalstrassenausführungsprojekt (Nordumfahrung Zürich)**

- Die von den Beschwerdeführenden beantragte Verlegung des Halbanschlusses Weinigen Richtung Limmattaler Kreuz hätte als valable Variante detailliert geprüft werden müssen.
- Obwohl nicht ausdrücklich beantragt, hätte auch ein Verzicht auf den Halbanschluss geprüft werden müssen, zumal dies im Gutachten der kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission (NHK) beantragt worden ist und im Antrag der Beschwerdeführenden als «Minus» mit enthalten ist.
- Bei der Beurteilung der verschiedenen Varianten ist eine angemessene Überdeckung zu prüfen.
- Empfehlenswert ist auch die Lektüre Urteil BVGer vom 15. Januar 2014 (A-1251/2012), in: ZBI 116/2015, S. 17 ff. (inkl. Kommentar Arnold Marti) bzw. URP 2015 S. 27 ff.

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

*Rechtsprechung Natur- und Heimatschutzrecht*

**Urteil BGer 2C\_1176/2013 vom 17. April 2015 – Eröffnung von Verfügungen über Einzelmassnahmen gegen Gänsesäger und Graureiher – zur Publikation bestimmt**

- Art. 12 Jagdgesetz (SR 922.0) (Verhütung von Wildschäden)
  - Die Kantone können jederzeit **Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere**, die erheblichen Schaden anrichten, anordnen oder erlauben (Abs. 2)
  - Weist eine geschützte Tierart einen zu hohen Bestand auf und entsteht dadurch grosser Schaden oder eine erhebliche Gefährdung, so können die Kantone mit vorheriger Zustimmung des Departements **Massnahmen zur Verringerung des Bestandes** treffen (Abs. 4)
- Sind Anweisungen des Jagdinspektors an die Wildhut Verfügungen und im Sinne von Art. 12 Abs. 2 JSG (Einzelschüsse) zu eröffnen?




---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

*Rechtsprechung Natur- und Heimatschutzrecht*

**Urteil BGer 2C\_1176/2013 vom 17. April 2015**

- Beschwerdebefugnis Schweizer Vogelschutz SVS / BirdLife Schweiz
  - **Verbandsbeschwerderecht** (Art. 12 Abs. 1 lit. b NHG)
  - Anwendung und Auslegung JSG betreffen Erfüllung **Bundesaufgabe**
  - SVS steht daher Verbandsbeschwerde zu gegen vorinstanzliches Urteil, das die Eröffnungspflicht für Anordnungen zum Abschuss von geschützten Vogelarten verneint, soweit die Grenze von 10% der lokalen Population nicht überschritten ist
  - Gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. b NHG können mittels Verbandsbeschwerde **nur Verfügungen** angefochten werden
  - Vorhaben, welche das Verbandsbeschwerderecht auslösen, sind hinreichend präzise zu publizieren oder schriftlich zu eröffnen
- **Bundesgericht:**
  - Vorinstanz: Verwaltungsinterne Handlungsanweisung, also keine Verfügung (keine Begründung von Rechten und Pflichten). Das Bundesgericht sieht das anders:
  - Art. 12 Abs. 2 JSG: **Polizeibewilligung**, die eine an sich untersagte Tätigkeit (Art. 7 Abs. 1 JSG) ausnahmsweise erlaubt

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Rechtsprechung Natur- und Heimatschutzrecht

Urteil BGer 2C\_1176/2013 vom 17. April 2015

- Es kann keinen Unterschied machen, ob sich die Absusserlaubnis an Private oder eine nachgeordnete Verwaltungseinheit richtet
- Die damit erzielten Aussenwirkungen unterscheiden sich nicht aufgrund des Adressaten der Handlungsanweisung
- **Anordnungen gemäss Art. 12 Abs. 2 JSG sind Verfügungen**
- **Kritik** (vgl. Prof. Markus Müller, in ZBl 2015, S. 446 ff.; Prof. Daniela Thurnherr, in URP 2015, S. 296 ff.): Staatlicher Akt ohne Aussenrechtsverhältnis wird als Verfügung definiert (Bruch mit Verfügungsdogmatik; Aussenrechtsverhältnis als wesentliches Verfügungselement). Sind künftig aussenwirksame Realakte „Verfügungen“ und somit anfechtbar?

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Rechtsprechung Natur- und Heimatschutzrecht

Urteil BGer 2C\_1176/2013 vom 17. April 2015

- Steht gemäss Bundesgericht im Einklang mit dem Ziel von Art. 12 Abs. 1 NHG, wonach Vorkehren staatlicher Stellen oder von Privaten, die ein Schutzziel im Sinne von Art. 1 NHG beeinträchtigen könnten, in Verfügungsform zu ergehen haben, was erst eine effektive Ausübung des Verbandsbeschwerderechts ermöglicht.
- Stimmt überein mit **Verpflichtungen aus der Aarhus-Konvention** (in Kraft seit 1. Juni 2014, also nach vorinstanzlichem Entscheid):
  - Anwendbarkeit der Konvention vor Inkrafttreten als Leitgedanken oder Interpretationsmaxime für das innerstaatliche Recht
  - Unterlassungspflicht betreffend Handlungen, die Ziel und Zweck des Vertrags vereiteln (Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge [VRK, SR 0.111] vom 23. Mai 1969)
  - Staatliche Pflicht, das innerstaatliche Recht im Sinne einer Eröffnungs- und Publikationspflicht für solche Akte auszulegen, gegen welche nach erfolgter Ratifikation abkommensrechtliches Verbandsbeschwerderecht bestehen wird
  - Art. 9 Abs. 2 Aarhus-Konvention: Vertragsstaaten stellen sicher, dass umweltrechtliche relevante, von Privaten oder Behörden vorgenommene Handlungen oder Unterlassungen gerichtlich angefochten werden können

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Rechtsprechung Natur- und Heimatschutzrecht

Urteil BGer 2C\_1176/2013 vom 17. April 2015

- **Konventionsrechtliche Anfechtungsobjekte sind anfechtbar – ungeachtet der spezifischen Handlungsform (Übereinkunft sämtlicher Mitgliedstaaten zu Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention)(massgebend ist Rechtsschutzinteresse)**
- Eine bestimmte umweltrechtsrelevante öffentlich-rechtliche Handlungsform gegenüber Privatpersonen ist nicht verlangt (Auslegung von Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention im Sinne von Art. 31 Abs. 3 lit. a und b VKR)
- Anordnungen zum Abschuss von Vögeln gemäss Art. 12 Abs. 2 JSG unterliegen daher seit Inkrafttreten der Aarhus-Konvention dem konventionsrechtlichen Verbandsbeschwerderecht (ungeachtet ihrer juristischen Qualifikation)
- Lässt sich diese Rechtsprechung verallgemeinern bezüglich Subsumtion verwaltungsinterner Anordnungen unter Verfügungsbegriff? Verbandsbeschwerderecht als Instrument zur Durchsetzung öffentlicher Interessen: Beschwerde bei Akten, die sich negativ auf Schutzziele auswirken?




---

---

---

---

---

---

---

---

---

---



## TEIL VI

### BUNDESGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG VERFAHRENSRECHT

---

---

---

---

---

---

---

---

#### Rechtsprechung Umweltrecht

##### BGE 140 I 326 – Ausstand von Gemeinderatsmitgliedern (Vitznau LU)

- Für Verwaltungsbehörden kommen Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK (mit Regeln betreffend Unvoreingenommenheit) nicht zur Anwendung
- **Art. 29 Abs. 2 BV** gewährleistet das Gebot der Unbefangenheit als Teilgehalt des Grundrechts auf gleiche und gerechte Behandlung auch bei Verwaltungsbehörden
  - Kerngehalt: keine Festlegung im Voraus in der Beurteilung des Sachverhalts (der Verfahrensausgang muss offen erscheinen)
  - Spezielle Ausgangslage bei **Exekutivbehörden**:
    - Kumulation verschiedener, auch politischer Funktionen
    - Erfüllung verschiedener öffentlicher Aufgaben
    - Mehrfachbefassung systembedingt
  - **Massgebend für Beurteilung, ob Unbefangenheit gewahrt**:
    - Verfahrensart, Funktion oder Streitgegenstand des Verfahrens

---

---

---

---

---

---

---

---

#### Rechtsprechung Umweltrecht

##### BGE 140 I 326 – Ausstand von Gemeinderatsmitgliedern

- **Sachverhalt**: Gemeindepräsident Küttel und Gemeinderat Waldis waren Mitglieder eines Preisgerichts, das über Volumenstudien für eine geplante Überbauung zu urteilen hatte. Die Preisrichter entschieden sich einstimmig für ein Projekt. Später waren Küttel und Waldis als Mitglieder des Gemeinderates dazu berufen, über Einsprachen gegen den Gestaltungsplan zu entscheiden, der auf der siegreichen Volumenstudie basierte. In den Einsprachen geht es u.a. um Fragen der siedlungsgerechten und landschaftsverträglichen Einordnung
- **Bundesgericht**:
  - Es kann der Prozessökonomie oder der Verfahrenskoordination dienen, wenn von Privaten vorprozessuale Abklärungen komplexer Fragen bei den Behörden getätigt werden. Nicht jede solche Abklärung begründet einen Ausstandsgrund
  - Jede Person hat jedoch **Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung**. Der eigentliche Entscheid muss in einem Verfahren erfolgen, das eine ausgewogene und ungestörte Abwägung der massgebenden Interessen erlaubt
  - Im Rahmen von **Informell-kooperativem Verwaltungshandeln** ist die Gefahr besonders gross, dass die Interessen nicht beteiligter **Dritter** oder der **Allgemeinheit** nicht angemessen berücksichtigt werden

---

---

---

---

---

---

---

---

Rechtsprechung Umweltrecht

BGE 140 I 326 – Auszustand von Gemeinderatsmitgliedern

- Sind die wesentlichen Inhalte des Entscheides informell abgesprochen, muss davon ausgegangen werden, dass die Behördenmitglieder sich faktisch an die Absprache gebunden fühlen
- Es steht zu befürchten, dass die Behörde die Einwände Dritter nicht mit der notwendigen Offenheit und Unabhängigkeit prüft
- Bei informellen Äusserungen darf nicht der Anschein erweckt werden, die betreffende Person habe sich bereits festgelegt
- Gerade ein **Einspracheverfahren** zur formalisierten Wahrung des Anspruchs auf rechtliches Gehör und als Gefäss zur Ermittlung und Abwägung der massgebenden Interessen vor einem Entscheid setzt voraus, dass der Entscheid nicht bereits im Rahmen von informellem Verwaltungshandeln vorweggenommen wurde. Entsprechend sind die Anforderungen von Art. 30 Abs. 1 BV bzw. Art. 6 Ziff. 1 EMRK sinngemäss anzuwenden

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Rechtsprechung Umweltrecht

BGE 140 I 326 – Auszustand Gemeinderatsmitgliedern

➤ Was geht und was geht nicht?

- ☹️ Auskunft über abstrakte Rechtsfragen
- ☹️ umfangreiche, detaillierte Beantwortung konkreter, projektbezogener Fragen
- ☹️ detaillierte Beratung des Bauherrn bei der Ausarbeitung des Gestaltungsplans
- ☹️ verbindliche Zusagen vor Berücksichtigung von Drittinteressen

➤ Im konkreten Fall:

- Beurteilung der Volumenstudie im Rahmen des (nicht gesetzlich vorgeschriebenen) Preisgerichts nach auch für den Gestaltungsplan zentralen Kriterien (Siedlungsgestaltung, Landschaftsverträglichkeit, Erschliessung)
- Konkrete Aussagen für konkretisiertes Projekt; Vorbehalte des Preisgerichts im Gestaltungsplan umgesetzt
- Grosser Beurteilungsspielraum/Planungsermessen der Behörde und eingeschränkte Kognition der Beschwerdebehörden
- Gemeinderatsmitglieder können sich im Rahmen der Beurteilung des Gestaltungsplans von ihrer in der Jury (als stimmberechtigte, nicht bloss beratende Mitglieder) gebildeten Meinung nicht mehr lösen

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---



**TEIL VII  
EMPFEHLUNGEN / MERKBLÄTTER**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Empfehlungen/Merkblätter/Vollzugshilfen

- BAFU (Hrsg.), **Beurteilung Alltagslärm**. Vollzugshilfe im Umgang mit Alltagslärm, Bern 2014.  
[www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/01788/index.html?lang=de](http://www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/01788/index.html?lang=de)
- BAFU (Hrsg.), **Mengenschwellen gemäss Störfallverordnung (StfV). Ein Modul des Handbuchs zur Störfallverordnung**, 2. aktualisierte Ausgabe, Bern 2015. Vollzugshilfe für die Beurteilung der Lärmbelastung, Bern 2013.  
[http://www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/00010/index.html?lang=de&show\\_kat=/publikationen](http://www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/00010/index.html?lang=de&show_kat=/publikationen)
- BAFU (Hrsg.), **Überwachung von belasteten Standorten. Vollzugshilfe zur Altlasten-Verordnung**. Bern 2015.  
[http://www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/01804/index.html?lang=de&show\\_kat=/publikationen](http://www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/01804/index.html?lang=de&show_kat=/publikationen)
- BAFU (Hrsg.), Vollzugshilfe **Rodungen und Rodungersatz**. Voraussetzungen zur Zweckentfremdung von Waldareal und Regelung des Ersatzes, Bern 2014.  
[www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/01641/index.html?lang=de](http://www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/01641/index.html?lang=de)
- ARE(Hrsg.), **Wegleitung Pferd und Raumplanung**. Aktualisierte Version 2015, Bern 2015.  
[http://www.are.admin.ch/dokumentation/publikationen/index.html?lang=de&keywords=&search\\_mode=AND&from\\_year=2015&to\\_year=2015&Submit=Suchen&pubSearch=1#](http://www.are.admin.ch/dokumentation/publikationen/index.html?lang=de&keywords=&search_mode=AND&from_year=2015&to_year=2015&Submit=Suchen&pubSearch=1#)

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Ich danke Ihnen  
für Ihre Aufmerksamkeit



---

---

---

---

---

---

---

---

---

---